

Das Dorf hat den Namen vom Bach bekommen, der sich hier durch zwei andersnamige Quellbäche bildet. In Killer haben wir keinen Wassernamen, sondern zusammengezogenes Kirchweiler. Das Auffallende aller zum Neckar enteildenden Gewässer ist ihr starkes Gefälle, das bei Hochwasser verhängnisvoll werden kann.

Eine Hechinger Urkunde aus dem Jahre 1795

von A. Bumiller, Sigmaringen

Kein Staat kann ohne Steuern leben; das war so, das ist so, — und das wird auch in Zukunft so bleiben. — Aus einer Schüssel kann man nicht mehr herausholen, als drin ist.

Auch in früheren Tagen mußten Steuern entrichtet werden. Wenn auch nicht in Geld, so doch in Form von Zehnten, von Gültten und von Frondienst.

Einen Einblick in jene Zeit gestattet uns eine Urkunde aus dem alten Fürstentum Hechingen, in welcher Fürst Josef Wilhelm seinem Kastner (Fruchtkastensverwalter) eine Art Dienst-anweisung ausstellt.

Sie lautet in ihrem wesentlichen Teil:

„Da wir zur besseren Aufnahme unserer Dekonomie es für nötig erachtet haben, bei unserer Hof- und Rentkammer verschiedene Veränderungen vorzunehmen und uns an getreuer und fleißiger Verwaltung unserer Kastnerey, nicht weniger an guter und getreuer Absicht über unser Bräuhaus und das Salpeter- und Bodaschen-Wesen, desgleichen an getreuer Verwahr- und Verrechnung der anfallenden Rindshäuth, Kalbs- und Schaffell Vieles gelegen ist, lassen wir unserm Rath und Kastner Johann Georg Schetter nachstehende Instruktion zustellen:

- 1.) Gleichwie unser Kammerkollegium bereits befiehlt ist, auch für die Kastnerey zu sorgen, also hat unser Kastner durch Mitrathung und Auskünften eine gute Verwaltung bestmöglichst zu fördern.
- 2.) Soll derselbe zur Ernthezeit dafür sorgen, daß die Früchte von allen Gattungen, sowohl vom Selbstbau als Zehnten- und Landgarben fleißig und zur rechten Zeit eingeheimset, in den Scheuern sicher verwahrt und die Scheuern in tauglichen Stand gebracht und erhalten werden.
- 3.) Bei dem Drusch sollen alle Unterschleife möglichst verhütet werden. Unser Kastner soll die Scheuern fleißig visitieren und Obsorge tragen, daß die Frucht wohl ausgedroschen, nichts im Stroh gelassen, alles gehörig separiert und gesäubert durch das Viertel mit der Streiche auf dem Kasten gemessen und vom Kasten wieder abgegeben und verkauft werde. So daß die gehäuftene Maße ganz abgestellt werden, weil sie in der Einnahme und Ausgabe Unrichtigkeiten verursachen und zur Bedeckung der Unterschleife gebraucht werden können. Die eingelieferte Frucht soll so behandelt werden, daß sie nicht erst auf dem Kasten Schaden leidet und verdirbt.
- 4.) Die von unsern Unterthanen jährlich zu liefernde Lehen- und Gültfrucht, unablösliche Bruchzinsen, Baumsterkorn und dergleichen soll unser Kastner selbst in Empfang nehmen, die Fruchtgefälle vorher besichtigen, damit sie von guter Qualität und wohlgesäubert seien, so, daß er schlechte Frucht gleich zurückgiebt, oder auf dem Kasten durch die Windmühle säubert, und schwache Frucht absondert. Auch beim Ausgeben von Frucht für den Auswurf, was nur mit Erlaubnis der Kammer geschehen darf, ist dies in allen Punkten zu beachten.

Parteilichkeit ist zu unterlassen, wie auch accidentien an Geld und an Lieferungszechen, sowie alle Schmieralien verboten sind.

So möchte man Starzel (im 11. Jahrhundert Starzilo) nicht zu dem gesucht erscheinenden Storz = „Wurzelwerk = Stock eines gefällten Baumes“ stellen, sondern eher an das stürzende Gefälle denken, da der Umlaut keine allzugroßen Schwierigkeiten macht. Die Starzel—ach ist somit der „Sturzbach“. Das bisher angenommene Wurzelwerkwasser hörte sich recht eigenartig an!

- 5.) Alle Früchte, die durch obige Gefälle oder durch Kauf auf den Kasten kommen, soll der Kastner in Rechnung bringen, alles mit Urkunden belegen und ohne schriftliche Anweisung unserer Kammer nichts ausgeben.
Das Ausgegebene aber in Rechnung stellen und auf Georgi übergeben.
Jeden Verkauf von Früchten hat er dem zeitlichen Rentmeister zu melden.
- 6.) Der Kastner hat auch dafür zu sorgen, daß von den Müllern der Bestand an Kernen richtig abgeführt, und den darauf angewiesenen Bedienten der Hofkanzley und deren Jägerei keine Ursache zur Klage gegeben werde. Er soll von Zeit zu Zeit in den Mühlen nachsehen und gefundene Fehler gehörigen Orts anzeigen, damit sie abgestellt werden können.
- 7.) Unser Kastner hat für den bestmöglichen Verkauf der zu unserem eigenen Gebrauch und zu Besoldungen nicht nötigen Frucht mitzusorgen. Er hat sich nach den hiesigen Fruchtpreisen zu erkundigen und auch glaubhafte Nachrichten von auswärtigen Preisen unserem Kammerrath anzuzeigen, damit dieser den besten Verkauf einleiten kann.
- 8.) Neben diesen ordinari Functionen tragen wir unserem Kastner die Absicht und Natural-Verrechnung unseres Bräuhauses dergestalten auf, daß derselbe die bestmögliche Art und Weise befördern, und den Einkauf der benötigten Gersten und Hopfen unserem Kammerrath rechtzeitig melden möge. Beim Einkauf und beim Anführen soll er alle überflüssigen Auslagen vermeiden.
- 9.) Gersten und Hopfen sind wohlverwahrt aufzubewahren und dem Bräumeister das zu jedem End erforderliche Quantum durch den Kastenknecht aufschreiben zu lassen. Alle Unrichtigkeiten in dem Maße sind sorgfältig zu vermeiden.
- 10.) Ueber alle bei unserem Bräuhaus eingehenden Naturalien und auch Geld ist eine ordentliche Rechnung zu führen, die alljährlich auf Georgi zu Revision und Abhör einzureichen ist.
Wegen dem Preis des auszuschenkenden Bieres, über Erhöhung oder Verminderung desselben hat er bei unserer Kammer mit den nötigen Unterlagen anzufragen. Für bestmögliche Veräußerung des erzeugten Bieres und Branntweines hat er nach Pflicht und Gewissen besorgt zu sein.
- 11.) Es wird dem Kastner überhaupt eine Inspection des Bräuhauses und dessen Personal ernstlich aufgegeben. Aller Nutzen der Brauerei soll befördert, alles, was Schaden bringen könnte, soll abgewendet werden.
- 12.) Wenn auch die Salpeter- und Bodaschensiederrey auf einige Jahre verpachtet ist, so verbleibt doch unserem Kastner, falls sie wiederum in eigene Administration genommen würde, die Aufsicht und Obsorge vorbehalten. Er soll das Inventarium über das gesamte Salpeter- und Bodaschengeschirr und anderes Zubehör ordentlich führen, Mängel anzeigen, Verbesserungsmöglichkeiten unserer Kammer anzeigen und für ordnungsmäßige Durchführung unserer getroffenen Resolutionen besorgt sein.
- 13.) Unser Interesse erfordert, daß alle Häuthe und Felle wohl verwahrt und richtig verrechnet werden. Deshalb soll sie unser Kastner sowohl bei dem bei Hof geschlachteten Vieh, als auch bei Schaf-, Lämmer-, Böck- und Weisfellen auf die

Häuthbühne in seine Verwahrung nehmen, daß kein Stück anderswohin verschleift oder von jemand unterschlagen werde. Er darf nichts herausgeben, außer er könne sich durch eine Kammeranweisung legitimieren.

14). Was der Kastner in Empfang nimmt oder ausgiebt, soll er in ordentlicher Rechnung unter Einnahmen und Ausgaben führen, alle Monate einen ordentlichen Extract zu unserer Kammer übergeben, damit aus den Viehmeistereiertracten ersehen werden kann, ob alles richtig verrechnet sei.

Ueberhaupt soll unser Kastner in allem unsern Nutzen fördern, Schaden und Unheil hingegen abwenden und warnen; wogegen derselbe im nicht zu erhoffendem Falle, daß er durch dienstwideriges Betragen Schaden verursachen sollte, mit seinem ganzen Vermögen und mit der bei unserer Kanzlei hinterlegten Caution haften soll.

15). Er hat uns hierüber die gewöhnlichen Dienstplichten abzulegen und soll für seine Dienstleistungen alljährlich zu genießen haben:

An Geld	275 Fl. (Gulden)
Hauszins	25 Fl.
	<u>300 Fl.</u>
Guten Kernen	52 Viertel
Deesen	12 Scheffel
Bier	6 Dhmen
Holz	10 Klaster.

Zu dessen Urkunde haben wir gegenwärtige Instruction eigenhändig unterschrieben und mittelst Vordruck unseres fürstlichen Insigels bestätigen lassen.

Neuching, den 4. Dezember 1795.

J. W. Fürst zu Hohenzollern.

Zur Erläuterung der alten Maße sei noch beigefügt, daß die Hohlmaße in den einzelnen Ländern recht verschieden waren. Die

Bezeichnung Klaster war ursprünglich ein Längenmaß (Klastertief) und bedeutete eine Länge, wie sie ein Mann mit seitlich ausgestreckten Armen darstellen kann. Als Hohlmaß bedeutete ein württembergisches Klaster etwa 3,3 Kubikmeter bzw. 3,3 Raummeter.

Ein Dhm (Malter) faßt 2 Eimer zu je 32 Litern, also etwa 64 Liter.

Ein Scheffel (Getreidemaß) faßt 4 Viertel (württembergisch) zu etwa 45 Litern; sodaß der Scheffel annähernd 180 Liter faßt.

Ein halbes Viertel wird in manchen Gegenden auch mit Simeri bezeichnet und faßt etwa 22 Liter. Ein gestrichenes Viertel ist ein mit der Streiche glatt gestrichenes Maß. Wenn man gut messen wollte, wurde das Hohlmaß gerüttelt. Siehe die Redewendung: Mit dem Maß, mit dem Ihr messet, wird auch Euch gemessen werden. Und ein volles und gerütteltes Maß soll Euch zuteil werden.

Vielleicht ist es von Interesse, mit der Besoldung des Kastners die Jahresvergütung an Geld und Naturalien eines Hof- und Regierungsrates zu vergleichen, wie sie im Jahre 1801 dem Hofrat von Ziegler bewilligt wurde.

Sie betrug:

an Geld	450 Gulden
aus der Rentei	400 „
	<u>zus. 850 Gulden.</u>

Dazu an Naturalien:

Deesen	25 Scheffel
Weißbier	8 Dhmen
Braunbier	2 Dhmen
Holz	12 Klaster.

Bier Brüder wandern aus

Noch ein Beitrag zur hohenzollerischen Auswandererforschung

Von J. Schäfer = Levertzweiler

Johann Baptist Beck von Grosselfingen war mit kaum 41 Jahren, viel zu früh für die junge Frau und die 5 kleinen Kinder, 4 Buben und 1 Mädchen, gestorben. Sparsam mußte mit dem Ertrag der kleinen Landwirtschaft hausgehalten werden. Der älteste, Joseph, kam zum Militär und diente seine 3 Jahre, von 1879—1882, beim 3. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 29 in Metz, und die übrigen sollten folgen.

Michael, der zweite, hatte das Küferhandwerk erlernt und konnte augenblicklich keine Arbeit finden. Kurz entschlossen packte er sein Bündel und zog mit anderen des Dorfes, kaum 17½ Jahre alt, in einer „lieblichen Maiennacht“, am 1. Mai 1880, über „das Preussische“ nach Streichen, von dort nach Rottweil über Stuttgart nach Hamburg. Ueber dem Wasser, in Newark—New Jersey, fand er Arbeit und erwarb sich durch Sparsamkeit und Fleiß später in Bayone ein Eigenheim. Sein Sohn ist heute Angestellter einer chemischen Fabrik in Bayone, und er freut sich seiner deutschen Abstammung. Seine Mutter und seine Ehefrau sind Kinder deutscher Auswanderer.

Der dritte Sohn, Anton, hat in Freiburg i. Br. eine kaufmännische Schule besucht und ist Kaufmann geworden. Am 16. August 1881 zieht er zu seinem Bruder Michael nach Newark und arbeitet dort 4 Jahre als kaufmännischer Angestellter in verschiedenen Betrieben, bis er 1885 in Philadelphia ein eigenes Geschäft gründen kann. Sein ganzes Leben lang bewahrte er eine treue Anhänglichkeit an seine alte Heimat und schickte seiner alten Mutter in Grosselfingen regelmäßig Dollarbriefe. Bei seinem Tode, im Jahre 1915, erbten seine beiden Töchter, Else und Frau Hildegard Metzger geb. Beck, ein ansehnliches Geschäftshaus in einer Hauptstraße der Stadt Philadelphia.

Heinrich, der jüngste der Brüder, ist kaum der Schule entlassen, als er im Alter von 13½ Jahren, am 10. April 1882,

zu seinen Brüdern nach Newark auswandert. Im Jahre 1900 gründet auch er in Bristol ein eigenes Geschäft. Mit anfänglicher Unterstützung seiner Brüder hat er sich zu einem vermögenden Mann heraufgearbeitet, der in Bristol heute mehrere Häuser besitzt und dort in großem Ansehen steht. Seine deutschstämmige Ehefrau schenkte ihm 4 Söhne und 4 Töchter. Wie sein Bruder Anton, so hat auch er seine alte Heimat nie vergessen und seine Mutter bis in ihr hohes Alter regelmäßig unterstützt. Seine 4 Söhne sind in leitenden Stellungen, während seine 4 Töchter alle Lehrerinnen in U.S.A. geworden sind und heute deutsch-amerikanische Mädchen zu deutschbewußten Frauen erziehen. Die Briefe des nun 68jährigen Grosselfingers atmen eine große Liebe zu seinem Dorf und mit zunehmendem Alter auch ein verhaltenes, aber starkes Heimweh.

Der älteste der Brüder, Joseph, kehrt im Herbst 1882 vom Militär zurück und wandert am 25. März 1883 gleichfalls nach Newark. Auch er hat sich durch fleißige, rastlose Arbeit ein wohlversorgtes Alter gesichert, ist aber in Newark geblieben und dort 1935 gestorben. Sein Sohn ist Angestellter einer Wagen- und Autofabrik in Newark. Die Ehefrauen sind deutscher Abstammung.

In der Heimat zurück blieben nur die Mutter und die einzige Tochter. Von der ganzen Familie lebte heute niemand mehr in Grosselfingen.

Kleine Mitteilungen

Vorgeschichtliche Handelsbeziehungen in Hohenzollern. Als von erstaunlicher Weiträumigkeit sind schon lange die Handels- und Tauschbeziehungen des vorgeschichtlichen Menschen erkannt worden. Nunmehr haben sich auch in Hohenzollern bei den mittel-